

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 13. September 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-407

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: IV 36.1-1.19.15-95/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1072

Antragsteller:

svt BRANDSCHUTZ
Vertriebsgesellschaft mbH International
Glüsinger Straße 86
21217 Seevetal

Zulassungsgegenstand:

Kabelabschottung "PYRO-SAFE Universalschott 30"
der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-1072 vom 10. Oktober 2000.
Der Gegenstand ist erstmals am 28. Juni 1996 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Kabelabschottung, "PYRO-SAFE Universalschott 30" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9¹. Die Kabelabschottung verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.
- 1.1.2 Die Kabelabschottung muss aus einem Verschluss der Bauteilöffnung unter Verwendung von Mineralfaserplatten und Mineralwolle sowie aus einer Beschichtung der Mineralfaserplatten, der Kabel und der Kabeltragekonstruktionen mit einer Brandschutzbeschichtung und aus einem kittartigen Baustoff bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Kabelabschottung darf in mindestens 7,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton und in mindestens 7,5 cm dicke leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-AB, nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2).
- 1.2.2 Für die Verwendung der Kabelabschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.2 - ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.3 Die Abmessungen der Kabelabschottung (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) dürfen 120 cm (Breite) x 80 cm (Höhe) nicht überschreiten.
- 1.2.4 Die Dicke der Kabelabschottung muss mindestens 6 cm betragen.
- 1.2.5 Durch die Kabelabschottung dürfen Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln hindurchgeführt werden.
Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.
Einzelne Leitungen aus Stahl- oder Kunststoffröhrchen für Steuerungszwecke dürfen durch die Kabelabschottungen ebenfalls hindurchgeführt werden, sofern ihr Außendurchmesser nicht mehr als 15 mm beträgt.
- 1.2.6 Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pritschen, -leitern) dürfen durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden, wenn sie aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen bestehen.
- 1.2.7 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Rohrleitungen als nach Abschnitt 1.2.5 dürfen nicht durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden.
- 1.2.8 Nachträgliche Änderungen an der Kabelbelegung dürfen vorgenommen werden (z. B. Nachbelegung, s. Abschnitt 5).



1 DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Mineralfaserplatten

Die in Bauteilebene anzuordnenden Mineralfaserplatten müssen 60 mm dick und nicht-brennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ sein. Ihre Nennrohddichte muss 175 kg/m³ betragen; ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C liegen.

Es dürfen die in der Tabelle 1 aufgeführten Mineralfaserplatten verwendet werden.

Tabelle 1

Bezeichnung	Verwendbarkeitsnachweis ⁴
"ROCKWOOL Dachdämmplatte HARDROCK II" der Fa. Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	DIN EN 13162
"ROCKWOOL RPI 15" der Fa. Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	DIN EN 13162

2.1.2 Mineralwolle

Die Mineralwolle zum Ausstopfen größerer Lücken zwischen den Mineralfaserplatten muss nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ sein. Ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C liegen (s. Abschnitt 4.2.4).

2.1.3 Brandschutzbeschichtung

Zum Beschichten der Kabel, der Kabeltragekonstruktionen sowie der Halterungen und der Schottoberflächen ist der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-389 zu verwenden (s. Abschnitt 4.2.3).

2.1.4 Brandschutzspachtel

Zum Verschließen von Fugen und Zwickeln muss der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE Flammoplast KS 3" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-390 verwendet werden (s. Abschnitt 4.2.5).

2.2 Kennzeichnung

2.2.1 Kennzeichnung der Mineralfaserprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2

Die Mineralfaserprodukte müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden Norm bzw. der jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse gekennzeichnet sein. Außerdem müssen der Schmelzpunkt und bei den Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.1 zusätzlich die Rohddichte angegeben sein.

2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzbeschichtung und des Brandschutzspachtels

Die Brandschutzbeschichtung nach Abschnitt 2.1.3 und der Brandschutzspachtel nach Abschnitt 2.1.4 müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet sein.

2.2.3 Kennzeichnung der Kabelabschottung

Jede Kabelabschottung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ Der Verwendbarkeitsnachweis ist eine Norm.



- Kabelabschottung "PYRO-SAFE Universalschott 30"
der Feuerwiderstandsklasse S 30
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1072
- Name des Herstellers der Kabelabschottung
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Kabelabschottung an der Wand zu befestigen.



3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Kabelabschottung muss in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁵ oder aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁶ oder
- leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankungen nach Abschnitt 3.1.2

eingebaut werden.

Die Wände müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die leichten Trennwände müssen eine beidseitige Beplankung aus je einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180⁷ haben. Der Aufbau dieser Wände muss im Übrigen den Bestimmungen von DIN 4102-4⁸ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen (s. Abschnitt 4.1). Innerhalb der Schottöffnung ist keine Beplankung erforderlich, wenn die Laibungen mit der Brandschutzbeschichtung nach Abschnitt 2.1.3 versehen werden.

Wahlweise darf die Kabelabschottung auch in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und ein- bzw. zweilagiger beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn die Konstruktionsart den Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁸ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30 entspricht, die Feuerwiderstandsklasse F 30 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist und in der Schottöffnung eine umlaufende Laibung aus mindestens 12,5 mm dicken Platten entsprechend dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung angeordnet wird.

3.1.3 Die Abmessungen und die Mindestdicke der Kabelabschottung müssen den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 bzw. 1.2.4 entsprechen.

3.1.4 Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Kabelabschottungen muss mindestens 20 cm betragen. Er darf bis auf 10 cm reduziert werden, sofern die Kabelabschottungen nicht größer als 20 cm x 20 cm sind.

3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

3.2.1 Der gesamte zulässige Querschnitt der Kabel nach Abschnitt 1.2.5 (bezogen auf den jeweiligen Außendurchmesser), die durch die Kabelabschottung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Kabeln; er darf jedoch nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.

5	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
6	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 18180:	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Die zu Kabellagen zusammengefassten und ggf. auf Kabeltragekonstruktionen verlegten Kabel sind so anzuordnen, dass ein mindestens 1,5 cm hoher Arbeitsraum zwischen den einzelnen Kabellagen sowie ein mindestens 3 cm hoher Arbeitsraum zwischen der Öffnungslaibung und den oberen Kabellagen verbleibt.

Die Kabeltragekonstruktionen bzw. die äußeren Kabel jeder Kabellage dürfen seitlich an der Bauteillaibung anliegen, und die unteren Kabeltragekonstruktionen bzw. Kabel dürfen auf der Bauteillaibung aufliegen (s. Anlagen 1 bis 4).

- 3.2.2 Die Kabeltragekonstruktionen nach Abschnitt 1.2.6 dürfen durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden, wenn ihre Befestigung am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten der Kabelabschottung nach den einschlägigen Regeln erfolgt. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Kabelabschottung nicht auftreten kann.

3.3 Sicherungsmaßnahmen

Bei Kabelabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabeltragekonstruktionen beiderseits der Wand unmittelbar vor der Kabelabschottung in Abständen ≤ 10 cm befinden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Leichte Trennwände

In leichten Trennwänden nach Abschnitt 3.1.2 ist das Ständerwerk durch zusätzlich anzuordnende Wandstiele und durch Riegel so zu ergänzen, dass diese die Laibung der Wandöffnung für die vorgesehene Kabelabschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt werden.

Auf die Ausbildung von Riegeln darf verzichtet werden, wenn die Kabelabschottung nicht größer als 30 cm x 30 cm ist und umlaufend ggf. eine Schottlaibung - oberflächenbündig mit der Wandbeplankung - aus mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ Bauplatten ausgebildet wird (s. Anlagen 1 und 3).

4.2 Verarbeitung der Bauprodukte

- 4.2.1 Vor dem Verschließen der Restöffnung ist zu prüfen, ob die Belegung der Kabelabschottung den Anforderungen der Abschnitte 1.2.5 bis 1.2.7 sowie Abschnitt 3.2 entspricht.

- 4.2.2 Die Verarbeitung der dämmschichtbildenden Baustoffe nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere ihre Verwendung betreffend, erfolgen.

- 4.2.3 Zu Beginn der Schottherstellung sind die Laibungen der Bauteilöffnungen zu reinigen.

Bei Kabelabschottungen in Wänden ist ein 5 cm breiter Streifen der Bauteiloberflächen rund um die Öffnungen und bei leichten Trennwänden nach Abschnitt 3.1.2 sind ggf. zusätzlich die in der Bauteillaibung angeordneten Stahlblechprofile mit der Brandschutzbeschichtung gemäß Abschnitt 2.1.3 zu beschichten (s. Anlagen 1 und 3). Bei einer umlaufenden Laibungsbekleidung mit Bauplatten müssen die Profile nicht beschichtet werden.

Bei Einbau der Kabelabschottung in Massivwände ist eine Beschichtung der Bauteillaibung nicht erforderlich.

Die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen müssen innerhalb der Kabelabschottung und zu beiden Seiten auf einer Länge von jeweils mindestens 10 cm (gemessen ab Schottoberfläche) mit der Brandschutzbeschichtung nach Abschnitt 2.1.3 beschichtet werden (s. Anlagen 1 bis 4).



Die Schichtdicke (Trockenschichtdicke) muss

- auf den Schottflächen mindestens 1,5 mm,
- auf den Kabeln mindestens 1 mm und
- auf den Kabeltragekonstruktionen und dem Randstreifen mindestens 1,5 mm betragen.

Die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen müssen vor dem Aufbringen der Beschichtung gereinigt (und ggf. auch entfettet) werden. Ein vorhandener Korrosionsschutz der Stahlteile (z. B. der Kabeltragekonstruktionen) muss mit der Beschichtung verträglich sein.

- 4.2.4 Die Öffnungen zwischen den Bauteillaubungen und den mit den Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen sind auf jeder Seite der Kabelabschottung mit Pass-Stücken aus Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.1 zu verschließen.

Die Mineralfaserplatten bzw. die daraus hergestellten Pass-Stücke sind beidseitig mit einer mindestens 1 mm dicken Schicht (Trockenschichtdicke) der Brandschutzbeschichtung gemäß Abschnitt 2.1.3 zu beschichten. Es dürfen wahlweise auch werkseitig vorbebeschichtete Mineralfaserplatten verwendet werden. Die Pass-Stücke sind strammsitzend in die Öffnungen einzupassen, nachdem auch ihre Schnittkanten mit der Brandschutzbeschichtung eingestrichen worden sind.

Größere Lücken zwischen diesen Pass-Stücken sind mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.2 fest auszustopfen.

- 4.2.5 Nach dem Schließen der Kabelabschottung mit Mineralfaserplatten sind alle Zwickel, Spalten und Fugen auf beiden Schottseiten von außen mit der Spachtelmasse gemäß Abschnitt 2.1.4 flächeneben zu verspachteln. Die Verspachtelung ist so aufzubringen, dass ein dichter Wand- bzw. Deckenanschluss entsteht. Alle Zwischenräume, insbesondere die Zwickel zwischen den Kabeln, müssen dicht verschlossen werden.

- 4.2.6 Falls Kabelbündel durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden, die aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln bestehen, brauchen die darin befindlichen Zwickel nicht mit Baustoffen ausgefüllt zu werden, sofern die Außendurchmesser der einzelnen Kabel des Bündels nicht größer als 21 mm sind und der Gesamtdurchmesser des Kabelbündels nicht mehr als 8 cm beträgt.

- 4.2.7 Abschließend sind beide Schottoberflächen über die Bauteilfuge hinaus mit der Brandschutzbeschichtung nach Abschnitt 2.1.2 so zu beschichten, dass die Dicke der Beschichtung (Trockenschichtdicke) dort insgesamt mindestens 1,5 mm beträgt (s. Abschnitt 4.2.3).

- 4.2.8 Bei Verwendung von Kabeltragekonstruktionen aus Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind die Holme anzubohren und mit der Spachtelmasse gemäß Abschnitt 2.1.4 im Bereich der Kabelabschottung vollständig auszufüllen.

4.3 Sicherungsmaßnahmen

Bei Kabelabschottungen sind gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen nach Abschnitt 3.3 auszuführen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Kabelabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Kabelabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 5). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.



5 Bestimmungen für Nutzung und Nachbelegung

5.1 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Kabelabschottung hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Kabelabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Brandschutzbeschichtung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Kabelabschottung wieder hergestellt wird.

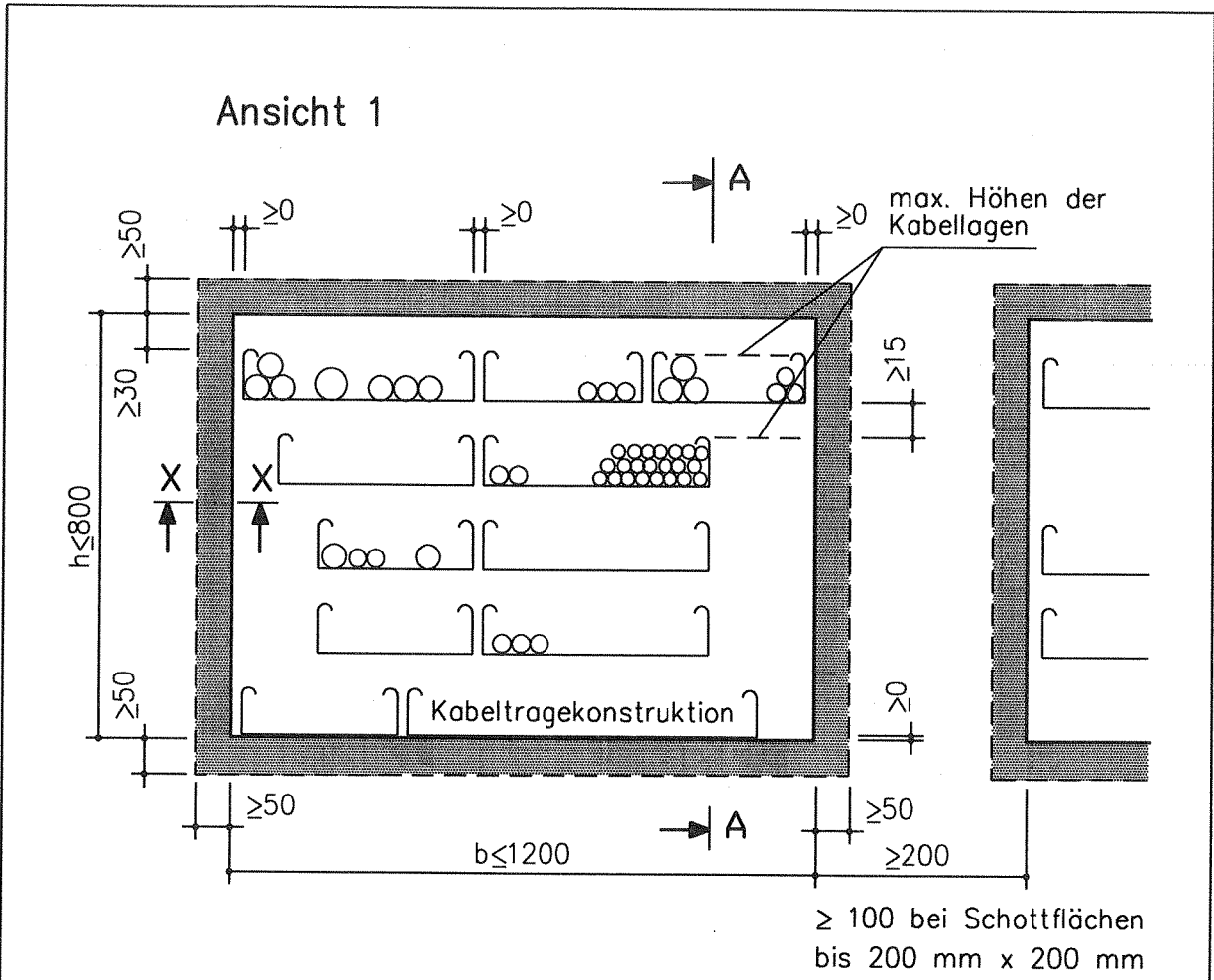
5.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

- 5.2.1 Bei Belegungsänderungen müssen neu hinzugekommene Kabel ebenfalls mit der Brandschutzbeschichtung nach Abschnitt 2.1.3 versehen sowie alle Fugen und Zwickel mit dem Brandschutzspachtel nach Abschnitt 2.1.4 verschlossen werden (s. Abschnitte 4.2.3 bis 4.2.5).
- 5.2.2 Bei Neuinstallation von Kabeltragekonstruktionen sind die Bestimmungen von Abschnitt 4.2.8 zu beachten.

Meske

Beglaubigt





Maximale Außenabmessungen der Kabelabschottung:

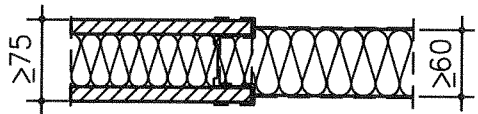
In leichter Trennwand $b \times h: \leq 1200 \text{ mm} \times \leq 800 \text{ mm}$
 In Beton oder Mauerwerk $b \times h: \leq 1200 \text{ mm} \times \leq 800 \text{ mm}$

Schnitt X-X:

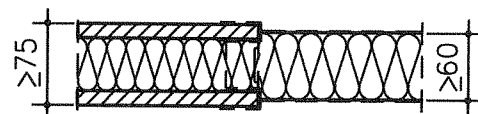
Das Ständerprofil CW-Profil 50/50/0,6 mm der leichten Trennwand muß umlaufend, in der Bauteillaubung wahlweise offen oder geschlossen, angeordnet werden (s. Anlage 3).



Beispiel offen



Beispiel geschlossen

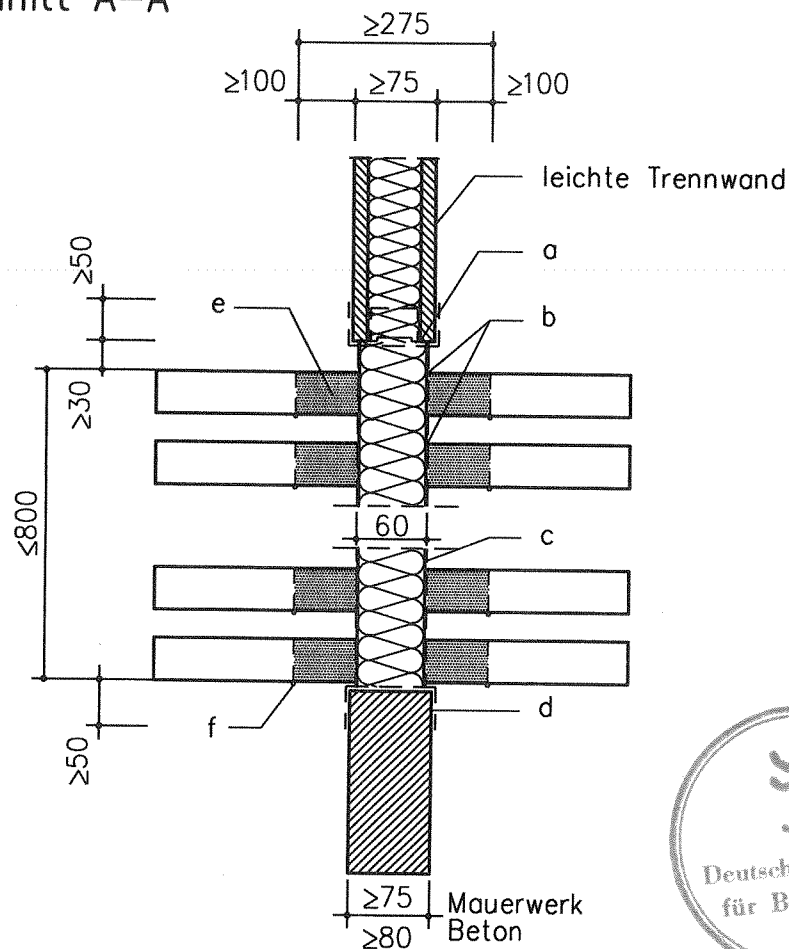


Maße in mm

Kabelabschottung
"PYRO-SAFE Universalschott 30"
 der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9
 -Ansicht/Abmessungen, Schnitt X-X-

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr.Z-19.15-1072
 vom 13.09.2005

Schnitt A-A



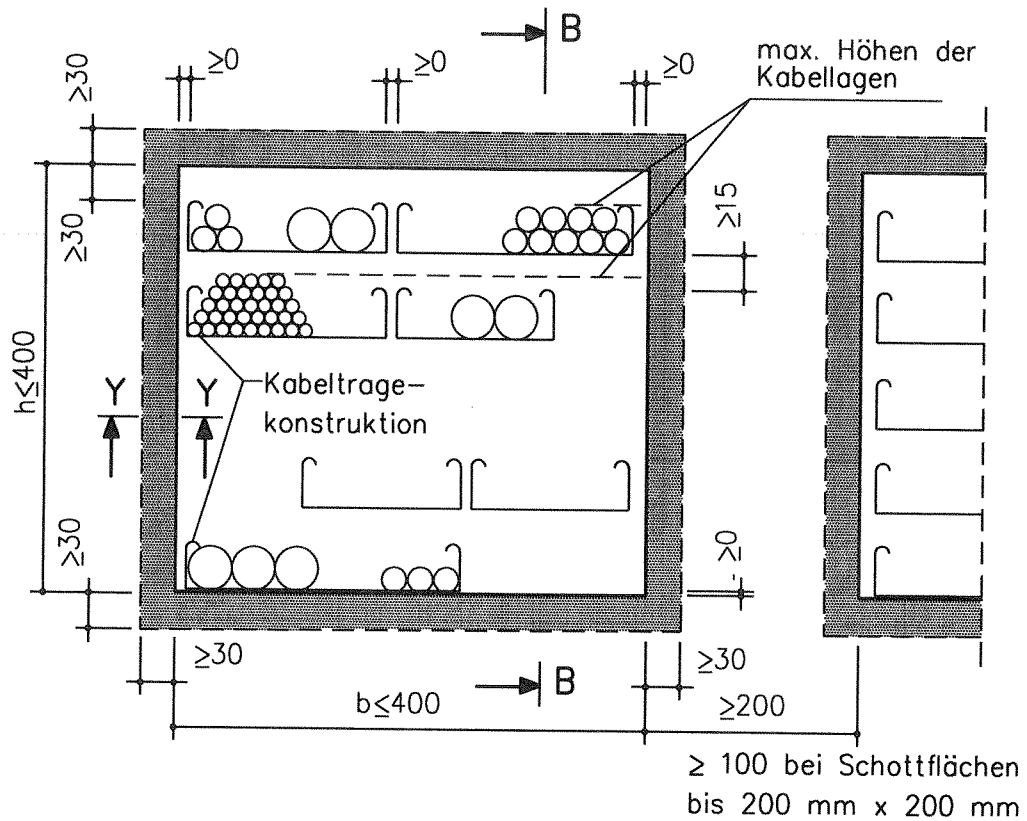
- Laibung umlaufend gestrichen mit "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" (Trockenschichtdicke ≥ 1 mm).
- Abstopfung der Mineralfaserplattenfugen und Kabelzwickel mit Mineralwolle und abschließend mit "PYRO-SAFE Flammoplast KS 3".
- Mineralfaser-Schottplatte, ≥ 60 mm dick, allseitig mit "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" (Trockenschichtdicke $\geq 1,5$ mm) beschichtet.
- Umlaufender Anstrich mit "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1", ≥ 50 mm breit (Trockenschichtdicke $\geq 1,5$ mm).
- Kabel (Trockenschichtdicke ≥ 1 mm) und Kabelbahnen (Trockenschichtdicke $\geq 1,5$ mm), gestrichen mit "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1", im Schottbereich und beidseitig der Schottung auf ≥ 100 mm Länge.
- Erste Unterstützung der Kabeltragekonstruktion nach ≤ 100 mm.

Maße in mm

Kabelabschottung
"PYRO-SAFE Universalschott 30"
 der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9
 -Schnitt A-A: Einbau in leichte Trennwand/Massivwand-

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr.Z-19.15-1072
 vom 13.09.2005

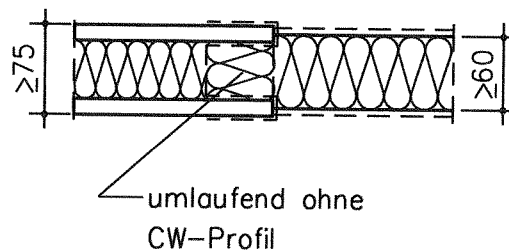
Ansicht 2



Schnitt Y-Y:

Bei Abmessungen $b \times h \leq 600 \text{ mm} \times \leq 600 \text{ mm}$ darf auf die Anordnung der "CW 50"-Profile in der oberen und unteren Schottlaibung verzichtet werden.

Bei Abmessungen $b \times h \leq 400 \text{ mm} \times \leq 400 \text{ mm}$, ist ein Auswechseln bzw. Unterstützen mit CW-Profilen in leichten Trennwänden nicht erforderlich.

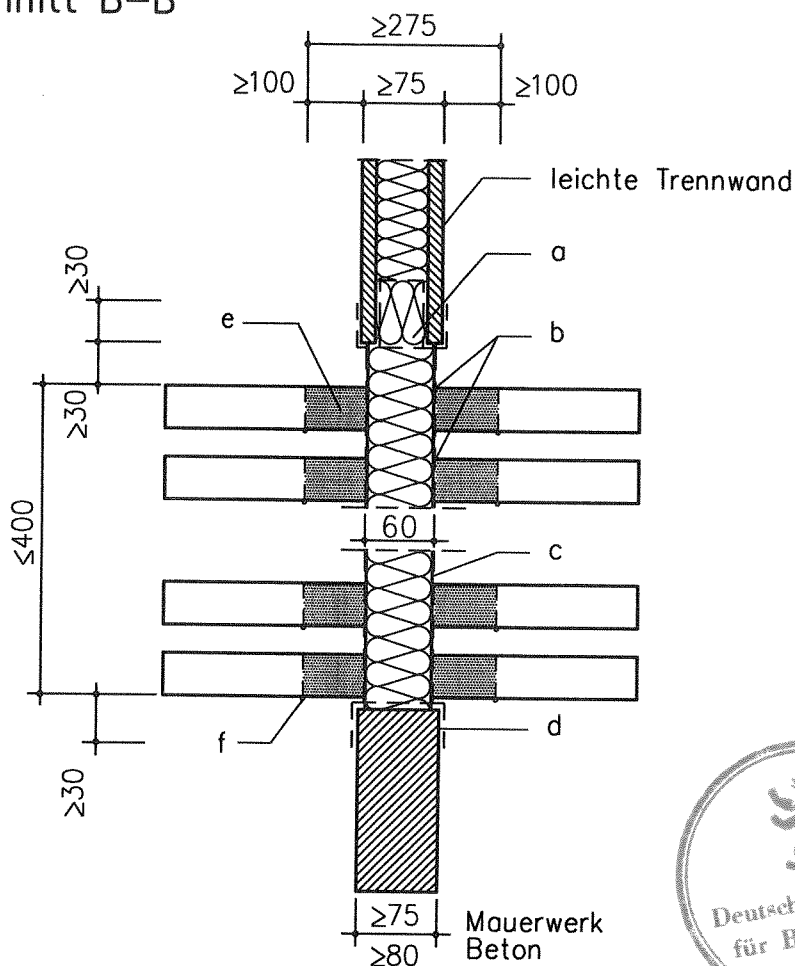


Maße in mm

Kabelabschottung
"PYRO-SAFE Universalschott 30"
 der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9
 -Ansicht/Abmessungen, Schnitt Y-Y-

Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr.Z-19.15-1072
 vom 13.09.2005

Schnitt B-B



- Mineralwollausstopfung umlaufend als Laibung. Laibung umlaufend gestrichen mit "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" (Trockenschichtdicke ≥ 1 mm).
- Abstopfung der Mineralfaserplattenfugen und Kabelzwickel mit Mineralwolle und abschließend mit "PYRO-SAFE Flammoplast KS 3".
- Mineralfaser-Schottplatte, ≥ 60 mm dick, allseitig mit "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1" (Trockenschichtdicke $\geq 1,5$ mm) beschichtet.
- Umlaufender Anstrich mit "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1", ≥ 50 mm breit (Trockenschichtdicke $\geq 1,5$ mm).
- Kabel (Trockenschichtdicke ≥ 1 mm) und Kabelbahnen (Trockenschichtdicke $\geq 1,5$ mm) gestrichen mit "PYRO-SAFE Flammoplast KS 1", im Schottbereich und beidseitig der Schottung auf ≥ 100 mm Länge.
- Erste Unterstützung der Kabeltragekonstruktion nach ≤ 100 mm.

Maße in mm

Kabelabschottung
"PYRO-SAFE Universalschott 30"
 der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9
 -Schnitt B-B: Einbau in leichte Trennwand/Massivwand-

Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr.Z-19.15-1072
 vom 13.09.2005

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Kabelabschottung(en)**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabelabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände*^{*)} und Decken*^{*)} der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Schottmassen, Mineralfaserplatten, Rahmen) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Kabelabschottung
"PYRO-SAFE Universalschott 30"
der Feuerwiderstandsklasse S 30 nach DIN 4102-9
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1072
vom 13.09.2005